

Einwohnergemeinde Egerkingen



Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Antrag	3
§ 3	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge	3
§ 4	Massgebendes Einkommen	3
§ 5	Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten / Maximaler Anspruch Betreuungstage	4
§ 6	Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten	4
§ 7	Härtefallregelung	4
§ 8	Inkrafttreten	4
Anhang A: Tarifordnungen		8
Anhang B: Mittagstisch		11
Anhang C: Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung		13

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen

- gestützt auf § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 und § 4 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2019 -

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Vollzug des Reglements und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

§ 2 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Unterlagen versehen der Abteilung Finanzen ein.
- 2 Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt oder fehlen Unterlagen, wird dieser nicht behandelt.

§ 3 Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge

- 1 Die Abteilung Finanzen prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten, aus welcher der max. Beitrag, der max. Anspruch Betreuungstage und die Dauer des Anspruchs hervorgehen.
- 2 Der Bereichsleiter Finanzen oder seine Stellvertretung unterzeichnet die Verfügung.

§ 4 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a. dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziffer 400;
 - b. abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 521;
 - c. abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziffer 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens aus Ziffer 990
 - d. zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens aus Ziffer 990.

- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Pauschale von 25%, zuzüglich 5% des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.
- ³ Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Einkommen bis maximal CHF 110'000.–.

§ 5 Höhe der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten / Maximaler Anspruch Betreuungstage

Der maximale Beitrag der Gemeinde und der maximale Anspruch Betreuungstage richten sich nach den in Anhang A definierten Tarifordnungen resp. dem Beschäftigungsgrad.

§ 6 Auszahlung der Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen maximal einmal pro Monat eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie ein.
- ² Die Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie muss mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten;
 - b) Name, Vorname und Geburtsdatum des betreuten Kindes;
 - c) Betreuungsumfang pro Woche (Tage oder Stunden).
- ³ Bei Steuer- oder Gebührenaussständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen die Auszahlung verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, ist eine neue Verfügung an die Erziehungsberechtigte/n zu erlassen.
- ⁴ Die Betreuungsbeiträge werden in der Regel monatlich im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

§ 7 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern hin individuell über einen Beitrag der Gemeinde entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Die am 6. und 27. November 2024 beschlossenen Änderungen von § 4 Abs. 1 - 3 und der Tarifordnungen in Anhang A gelten ab 1. Januar 2025 für Verfügungen ab dem Schuljahr 2025/2026, für neue Verfügungen mit Geltungsbereich ab 1. Januar 2025 sowie für bestehende Verfügungen bis Ende Schuljahr 2024/2025, welche aufgrund von Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen angepasst werden müssen.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am 16. Januar 2019 mit Beschluss Nr. 4/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

- Ergänzungen (Hinweis auf Gesetzesgrundlagen; Vorbemerkung) eingangs der Verordnung
- § 3, Abs. 1: Änderung im Text
- § 6, Abs. 2: Ergänzungen in lit. a, b und c
- Anhang B: Ergänzung der Punkte 1 - 4.3
- Anhang C: Ergänzungen im Titel von Punkt 1 und 3; Punkt 3: Ergänzung von Abs. 2; Punkt 5: Ergänzung der beizubringenden Unterlagen (Beilagen)

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. März 2019 mit Beschluss Nr. 23/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

- § 3 Abs. 1: Streichung letzter Satz
- § 6: Korrektur von Abs. 2 Bst. c); Ergänzung von Abs. 4
- Anhang A: Neu 2 Tarifordnungen (Unterscheidung Betreuung durch eine Institution / eine Tagesfamilie)
- Anhang A: Tarifordnung Betreuung durch eine Institution: Ergänzung mit den Spalten: «Max. Beitrag Gemeinde pro Halbtage mit resp. ohne Mittagessen»
- Anhang A: Ergänzung «Berechnung der Anzahl bezogener Betreuungstage pro Monat»

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Juli 2019 mit Beschluss Nr. 73/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

-
- Anpassung der Tarifordnungen in Anhang A

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. November 2019 mit Beschluss Nr. 134/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

- § 4 Abs. 1 - 2: Neuformulierung der Abs. 1 und 2; gestützt darauf ändert die Berechnungsformel des massgebenden Einkommens, auf dessen Basis die Gemeinde die Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten berechnet
- § 4 Abs. 3: Reduktion des beitragsberechtigten massgebenden Einkommens von CHF 130'000.– auf neu CHF 120'000.–
- Ergänzung von § 8 mit neu Abs. 2
- Anpassung der Tarife in den Tarifordnungen in Anhang A

Vom Gemeinderat beschlossen am 06.11. und 27.11.2024 mit Beschluss Nr. 134 und 143/2024.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

Anhang A: Tarifordnungen

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Betreuung durch eine Institution

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbttag mit Mittagessen (Faktor 0.6)*	Max. Beitrag Gemeinde pro Halbttag ohne Mittagessen (Faktor 0.4)*
Bis 40'000	52.5	68.25	40.95	27.30
40'001 bis 48'000	48.3	62.80	37.70	25.10
48'001 bis 56'000	44.1	57.35	34.40	22.95
56'001 bis 64'000	39.9	51.90	31.15	20.75
64'001 bis 72'000	35.0	45.45	27.30	18.20
72'001 bis 80'000	30.0	39.00	23.40	15.60
80'001 bis 88'000	25.0	32.55	19.55	13.00
88'001 bis 96'000	20.1	26.10	15.65	10.45
96'001 bis 104'000	15.1	19.65	11.80	7.85
104'001 bis 110'000	10.2	13.20	7.90	5.30
Ab 110'001	0	0	0	0

*Bei Kindern, welche die Institution nur Teilzeit besuchen, kommt ein reduzierter Ansatz zur Anwendung; Halbttag mit Mittagessen, Faktor 0.6, Halbttag ohne Mittagessen, Faktor 0.4.

Tarifordnung zur Ermittlung der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Betreuung durch eine Tagesfamilie

Massgebendes Einkommen gemäss § 4 Abs. 1 Verordnung	Max. Beitrag Gemeinde in %	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungstag in CHF	Max. Beitrag Gemeinde pro Betreuungsstunde in CHF (Faktor 0.1)
Bis 40'000	52.5	68.25	6.80
40'001 bis 48'000	48.3	62.80	6.30
48'001 bis 56'000	44.1	57.35	5.75
56'001 bis 64'000	39.9	51.90	5.20
64'001 bis 72'000	35.0	45.45	4.55
72'001 bis 80'000	30.0	39.00	3.90
80'001 bis 88'000	25.0	32.55	3.25
88'001 bis 96'000	20.1	26.10	2.60
96'001 bis 104'000	15.1	19.65	1.95
104'001 bis 110'000	10.2	13.20	1.30
Ab 110'001	0	0	0

*Bei Kindern, welche von einer Tagesfamilie betreut werden, entspricht 1 Betreuungstag = 10 Stunden. Entsprechend berechnet sich der Beitrag pro Stunde mit Faktor 0.1.

Maximaler Anspruch Betreuungstage pro Jahr

Beschäftigungsgrad in %*	Maximaler Anspruch Betreuungstage / Jahr
Mind. 20	47
21 bis 30	70
31 bis 40	93
41 bis 50	116
51 bis 60	139
61 bis 70	162
71 bis 80	185
81 bis 90	208
91 bis 100	231

*gemäss § 7 Abs. 3, lit. a und b des Reglements

Berechnung der Anzahl bezogener Betreuungstage pro Monat

Max. Anspruch Betreuungstage / Jahr 231 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)
 Max. Anspruch Betreuungstage / Monat 19.25 (bei Beschäftigungsgrad 91 – 100 %)

Ein Monat beinhaltet standardisiert 19.25 Betreuungstage, deshalb entspricht:

1 Betreuungstag pro Woche	=	3.85	Betreuungstagen pro Monat
1.5 Betreuungstage pro Woche	=	5.77	Betreuungstagen pro Monat
2 Betreuungstage pro Woche	=	7.7	Betreuungstagen pro Monat
2.5 Betreuungstage pro Woche	=	9.62	Betreuungstagen pro Monat
3 Betreuungstage pro Woche	=	11.55	Betreuungstagen pro Monat
3.5 Betreuungstage pro Woche	=	13.47	Betreuungstagen pro Monat
4 Betreuungstage pro Woche	=	15.4	Betreuungstagen pro Monat
4.5 Betreuungstage pro Woche	=	17.32	Betreuungstagen pro Monat
5 Betreuungstage pro Woche	=	19.25	Betreuungstagen pro Monat

Diese Berechnung gilt unabhängig davon, ob das Kind durch eine Institution oder eine Tagesfamilie betreut wird.

Anhang B: Mittagstisch

1. Trägerschaft, Angebot und Zielgruppe

1.1. Trägerschaft

Seit August 2017 bietet die easy-kid-care GmbH, Egerkingen im Auftrag der Einwohnergemeinde Egerkingen einen Mittagstisch an. Das Angebot wird von der Einwohnergemeinde finanziell unterstützt.

1.2. Angebot

Der Mittagstisch ist ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot und ergänzt die Blockzeiten der Schule. Am betreuten Mittagstisch wird gesunde Ernährung in Form einer warmen Mahlzeit angeboten. Die Kinder haben anschliessend Zeit, sich zu erholen, auszuruhen und zu spielen.

1.3. Zielgruppe

Der Mittagstisch kann von Kindern/Jugendlichen ab Kindergartenalter bis und mit Oberstufe besucht werden.

2. Organisation

2.1. Räumlichkeiten

Der Mittagstisch wird in den nahegelegenen, hellen Räumlichkeiten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Egerkingen im Pfarreiheim, Domherrenstrasse 1, durchgeführt (Stand 2019).

2.2. Öffnungszeiten

Der Mittagstisch wird von Montag – Freitag angeboten, ausgenommen an kantonalen Feiertagen und während den Schulferien. Während der Schulzeit ist der Mittagstisch von Montag - Freitag jeweils von 11.30 bis 13.20 Uhr geöffnet.

2.3. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt direkt bei easy-kid-care durch das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Anmeldeformulars.

2.4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Mittagstisch sind auf der Website von Easy-kid-care, www.easykidcare.ch, zu finden.

3. Gemeindebeitrag und Anspruchsberechtigung

3.1. Die Einwohnergemeinde Egerkingen beteiligt sich an den Kosten des Mittagstisches mit maximal CHF 18'000.– pro Jahr (Stand 2019), der Gemeinderat bewilligt jährlich einen Rahmenkredit. Im Gegenzug verpflichtet sich die Trägerschaft, die Mahlzeiten zu einem sozialverträglichen Preis anzubieten.

3.2. Anspruch auf den Gemeindebeitrag haben nur in Egerkingen wohnhafte Kinder **bis zum Abschluss der Primarschulstufe.**

4. Kostenaufteilung und Abrechnung der Kostenbeiträge

4.1. Die Kostenaufteilung gestaltet sich wie folgt (Stand 2019):

Vollkosten	CHF 25.–
Kostenbeitrag Erziehungsberechtigte	CHF 10.–
Kostenbeitrag Gemeinde	CHF 15.–

4.2. Die Easy-kid-care GmbH stellt den Erziehungsberechtigten halbjährlich, zahlbar im Voraus, bis spätestens vor Semesterbeginn, Rechnung.

4.3. Die Gemeinde überweist der Easy-kid-care GmbH ihren Kostenbeitrag ebenfalls halbjährlich, bis spätestens vor Semesterbeginn.
Die Easy-kid-care GmbH reicht der Gemeinde vorgängig eine Liste mit den angemeldeten Kindern ein. Die Liste enthält Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie die Anzahl Tage, an welchen der Mittagstisch besucht wird.

Anhang C: Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Das Antragsformular ist der Einwohnergemeinde Egerkingen, Abteilung Finanzen spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
Der Antrag wird nur behandelt, wenn dieser vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen versehen ist.

1. Angaben zum/zu den Erziehungsberechtigten / zum Konkubinatspartner

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Strasse:

PLZ/Ort:

Zahlungsverbindung (IBAN-Nr.):

2. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefon:

Die 2. Person ist NICHT der Vater / die Mutter des Kindes

2. Umfang der Berufstätigkeit

1. Person

- selbständigerwerbend
- unselbständigerwerbend
- in Aus- oder Weiterbildung
- in Eingliederungsprogramm der IV

Arbeitspensum /
zeitliche Beanspruchung
durch eine der vor-
stehenden Tätigkeiten
in %

2. Person

- selbständigerwerbend
- unselbständigerwerbend
- in Aus- oder Weiterbildung
- in Eingliederungsprogramm der IV

Arbeitspensum /
zeitliche Beanspruchung
durch eine der vor-
stehenden Tätigkeiten
in %

3. Bestätigung der Erziehungsberechtigten / des Konkubinatspartners

- 1 Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:
 1. dass Sie das Antragsformular für Unterstützungsbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wahrheitsgetreu ausgefüllt haben;
 2. dass die eingereichten Unterlagen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen;
 3. dass Sie von den im Reglement und der Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung festgehaltenen Rechte und Pflichten Kenntnis genommen haben, insbesondere von der Verpflichtung, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren umgehend der Gemeinde zu melden. Gemäss § 7 Abs. 1 – 3 des Reglements sind dies:
 - a) Änderungen in Bezug auf Ihre Erwerbstätigkeit;
 - b) Änderungen in Bezug auf Ihre Aus- oder Weiterbildung;
 - c) Änderungen in Bezug auf laufende Eingliederungsmassnahmen der IV;
 - d) Änderungen in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten nach Bst. a) – c).
- 2 Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Konkubinatspartner im Weiteren damit einverstanden, dass in der Beitragsverfügung, welche die Gemeinde nach Prüfung des Anspruchs an die Erziehungsberechtigten erlässt, sein steuerbares Einkommen und Vermögen, basierend auf der neuesten, rechtskräftigen Steuerveranlagung, aufgeführt wird.
- 3 Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
- 4 Eine Verletzung der Meldepflicht kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift des Konkubinatspartners:

.....

4. Beilagen

- Unselbständigerwerbende: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers über den aktuellen Beschäftigungsgrad
- Selbständigerwerbende: Aktueller Nachweis der Ausgleichskasse über die Höhe der Beiträge an die AHV/IV/EO
- Personen in Aus- oder Weiterbildung: Aktueller Nachweis der Aus- oder Weiterbildung
- Personen in Eingliederungsprogramm der IV: Kopie der aktuell gültigen Verfügung von Eingliederungsmassnahmen der IV

5. Angaben der Kindertagesstätte resp. Tagesfamilie

Institution:

Adresse:

PLZ / Ort:

Kontaktperson:

Angaben zum Kind und zum Betreuungsumfang

Name/Vorname Kind 1:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Name/Vorname Kind 2:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Name/Vorname Kind 3:

Geburtsdatum:

	ganztags	vormittags	nachmittags
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

Inanspruchnahme
des Angebots ab:

Ort und Datum:

Unterschrift der Leitung der Kindertagesstätte resp. der verantwortlichen Person in der
Tagesfamilie:

.....

Beilagen

- Kindertagesstätte: Kopie der kantonalen Betriebsbewilligung sowie Sprachkonzept
- Tagesfamilie: Kopie der Bestätigung der kantonalen Aufsichtsbehörde